Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Umwelt BAFU

CH-3003 Bern, BAFU, SCF

An die Adressaten gemäss Liste

Bern, 22. Dezember 2014

Anhörung zur Änderung der Gewässerschutzverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat die Änderung des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) zur Finanzierung eines zielorientierten Ausbaus von Abwasserreinigungsanlagen (ARA) zum Schutz der Trinkwasserressourcen und der Pflanzen und Tiere (Botschaft 13.059) auf den 1.1.2016 in Kraft zu setzen.

In der Folge werden nun die neuen Bestimmungen des GSchG in der Ihnen hier vorgelegten Änderung der Gewässerschutzverordnung konkretisiert. Darüber hinaus führen neue Erkenntnisse dazu, dass in bestimmten Bereichen der Gewässerschutzverordnung weitere Anpassungen notwendig sind. Die Vorlage umfasst folgende Aspekte:

- *Finanzierung eines zielorientierten Ausbaus von Abwasserreinigungsanlagen (ARA):* Darin werden die Spezialfinanzierung (Erhebung der Abgabe, Gewährung der Abgeltungen), die Kriterien für den zielorientierten Ausbau der ARA sowie die Grundlagen für die Beurteilung der Wasserqualität in Bezug auf die organischen Spurenstoffe geregelt. Somit wird ein gezielter und verhältnismässiger Ausbau der ARA sichergestellt und neu wird ermöglicht, für alle durch menschliche Tätigkeiten in die Gewässer gelangenden und die Gewässer verunreinigenden Stoffe bei Bedarf nachvollziehbare, nach einheitlichen Kriterien und unabhängig von Verwendungszweck und Zulassungsverfahren hergeleitete Beurteilungswerte (numerische Anforderungen) festzulegen. Die Festlegung dieser numerischen Anforderungen wird nach in Kraft setzen dieser GSchV in einem anschliessenden Verfahren durchgeführt werden.

- *Grundwasserschutzzonen in stark heterogenen Karst- und Kluft-Grundwasserleitern:* Bei der Umsetzung des Grundwasserschutzes in Karstregionen hat sich gezeigt, dass nicht nur bei der Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen zwischen Lockergesteins- sowie stark heterogenen Karst- und Kluft-Grundwasserleitern unterschieden werden muss, sondern auch bei den in den Schutzzonen geltenden Nutzungseinschränkungen. Die Änderung der GSchV ermöglicht es den Kantonen, eine nachhaltige Nutzung der Grundwasservorkommen auch in

Franziska Schwarz
BAFU, 3003 Bern
Tel. +41 58 46 263 78, Fax +41 58 46 279 58
franziska.schwarz@bafu.admin.ch
http://www.bafu.admin.ch

stark heterogenen Karst- und Kluft-Grundwasserleitern zu gewährleisten. Bestehende, ordnungsgemäss ausgeschiedene Schutzzonen müssen nicht in das neue System überführt werden.

- *Änderungen in Bezug auf den Gewässerraum:* Die neuen Bestimmungen verankern einige der unter der Führung der Bau-. Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz erarbeiteten Lösungen des Merkblattes Gewässerraum und Landwirtschaft in der Verordnung. Es sind dies Ausnahmeregelungen für Dauerkulturen, für land- und forstwirtschaftliche Güterwege, für Anlagen zur Wasserentnahme und -einleitung sowie für sehr kleine Fliessgewässer. Mit der Anrechenbarkeit von ackerfähigem Kulturland an das kantonale Fruchtfolgeflächen-Kontingent, wird die Forderung der Motion der UREK-N (12.3334 Vollzug der Revitalisierung der Gewässer) erfüllt.
- *Verschiedene weitere Anpassungen:* Weitere punktuelle Änderungen betreffen das Klärschlammverbot (Anpassungen aufgrund des Ablaufens der Übergangsfrist), die Gewässerschutzkarten (Anpassungen an die technologische Entwicklung) und Anpassungen zur Einleitung von kommunalem Abwasser in Gewässer (Anhang 3.1).

Wir verzichten auf den Versand der Anhörungsunterlagen in Papierform. Die Unterlagen (Anhörungsentwurf, erläuternder Bericht und Liste der Anhörungsadressaten) können über die folgende Internetadresse bezogen werden: http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html.

Falls Sie Bedarf an den Anhörungsunterlagen in Papierform haben, können Sie diese beim Sekretariat der Abteilung Wasser anfordern; wasser@bafu.admin.ch oder Tel. 058 462 69 69.

Bitte richten Sie eine allfällige Stellungnahme bis spätestens am **31. März 2015**, wenn möglich in elektronischer Form an:

Bundesamt für Umwelt, Abteilung Wasser, 3003 Bern (Tel. 058 462 69 69; Fax 058 463 03 71), wasser@bafu.admin.ch zuzustellen.

Für allfällige Rückfragen steht Ihnen Herr Stephan Müller, BAFU, Chef der Abteilung Wasser, gerne zur Verfügung (Tel 058 462 93 20; E-Mail: stephan.mueller@bafu.admin.ch).

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Umwelt BAFU

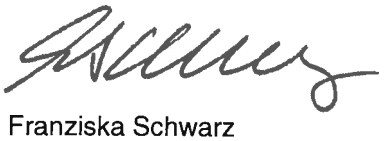

Franziska Schwarz
Vizedirektorin

Beilagen:
- Liste der Adressaten